

**1. Änderungssatzung
vom 2010
der Stadt Meerbusch
zur**

**Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch
(Entwässerungssatzung)
vom 30. November 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Punkt 1, 4 und Punkt 11 werden wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.

4. Brauchwasser:

Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches als Ersatz für das Trinkwasser innerhalb des Gebäudes über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

11. Abwasserleitung:

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. Zu der Abwasserleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Meerbusch von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 11 Ausführung von Anschlusskanälen

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 11 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Zustimmungsverfahren

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Meerbusch schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

§ 13 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Meerbusch. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Für die sachgerechte Durchführung der Prüfung müssen Sachkundige die Prüfung selbst durchführen oder die sachgerechte Durchführung vor Ort selbst überwachen.

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 14 Indirekteinleiter Kataster

- (3) (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 22 Absatz 3 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

§ 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (3) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern

§ 26 Absatz 1 Punkt 7 wird wie folgt geändert und Punkt 22 wird neu zugefügt:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

7. § 11 Abs. 3
den Kontrollschacht nicht frei zugänglich hält

22. § 13
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vomder Stadt Meerbusch über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Dieter Spindler